

*Verkehrswesen*

An die  
Marktgemeinde Zirl

Büchelstraße 1  
6170 Zirl

*Hr. Franz Degasper*

*Telefon: 0512/508-5103*

*Telefax: 0512/508-5005*

*e-mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at*

*DVR 0059463*

### **Verkehrsverhältnisse Zirl**

### **Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t**

Geschäftszahl 4-64/2-01  
Innsbruck, 01.02.2001

### **Verordnung**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 b StVO verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wie folgt:

Auf der Kirchstraße und Bahnhofstraße in Zirl wird von der Kreuzung mit der B 171 Tiroler Straße (Meilstraße) bis zur Autobahnunterführung in beiden Richtungen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht“ verfügt.

Ausgenommen vom Fahrverbot werden Anrainer, Zustell- und Abholdienste.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 a Zif. 7 a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t“ mit der Zusatztafel ausgenommen „Anrainer, Zustell- und Abholdienste“ auf der Kirchstraße unmittelbar nach der Abzweigung von der B 171 Tiroler Straße (Meilstraße) und auf der Bahnhofstraße auf der Verkehrsinsel bzw. auf Höhe der Verkehrsinsel bei der Autobahnunterführung jeweils beiderseits der Fahrbahn.

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Marktgemeinde Zirl wird ersucht die angeführten Maßnahmen zu setzen und sodann anher zu berichten.

Der Bezirkshauptmann:

i.A.:



Degasper

Ergeht an:

Gendarmerieposten Zirl zur Kenntnis.

